

KBO Kassen- und Beitragsordnung

Gremium: Kreisvorstand RD-ECK

Beschlussdatum: 10.02.2020

Text

1 § 1 Beiträge

1. Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Kreisverband erhoben. Der Beitrag ist jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich unaufgefordert im Voraus zu entrichten. Die Zahlung soll nach Möglichkeit durch Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

2. Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für jedes Mitglied beträgt mindestens 1 % vom monatlichen Nettoeinkommen. Höhere Beiträge sind willkommen. Um die Abführungen an Bundes- und Landesverband sowie Verwaltungskosten des Kreisverbands zu bestreiten, sind pro Monat mindestens 8 € zu zahlen, sofern in dieser Rahmenordnung nichts anderes festgelegt ist. Voraussetzung für eine solide Arbeit und Finanzierung der Partei ist die Beitragsehrlichkeit der Mitglieder. Jedes Mitglied ist daher gehalten, bei Änderungen des monatlichen Einkommens die eigene Beitragshöhe zu überprüfen und gegebenenfalls mit dem Kreisvorstand eine Anpassung zu vereinbaren.

3. Ausnahmeregelungen

SchülerInnen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen einen Monatsbeitrag von 3 €. Studierende bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, Auszubildende sowie EmpfängerInnen von Sozial- und Arbeitslosenhilfe zahlen einen Monatsbeitrag von 5 €. Für Alleinverdienende in Familien und eingetragenen Lebensgemeinschaften können befristet reduzierte Mitgliedsbeiträge vereinbart werden. Für Menschen mit geringen Einkommen und bei besonderen sozialen Umständen können befristet reduzierte Mitgliedsbeiträge vereinbart werden. Beitragsreduzierungen oder Beitragsfreiheit müssen schriftlich und begründet beim Kreisvorstand beantragt werden. Die vom Kreisvorstand beschlossenen Ausnahmeregelungen sind von den Mitgliedern des Kreisverbands solidarisch mitzutragen.

§ 2 Spenden

Spenden dürfen nur auf Kreisebene vereinnahmt werden und sind auch dort zu verbuchen. Nach § 25 des Parteiengesetzes ist der/die SchatzmeisterIn dafür verantwortlich, dass Spenden rechtmäßig vereinnahmt und verbucht werden. Zweckgebundene Spenden dürfen ausschließlich nur zu ihrem Zwecke verbraucht bzw. zugeführt werden, sofern sie nicht gegen die Satzung und/oder politische Grundsätze von Bündnis 90/Die Grünen verstoßen. Einzig der/die SchatzmeisterIn ist befugt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende Buchung zugrunde liegen. Spendenbescheinigungen sollen am Jahresende über die Gesamtsumme ausgestellt werden. Der/Die KreisschatzmeisterIn ist verpflichtet, eine Kopie jeder erteilten Spendenbescheinigung dem/der LandesschatzmeisterIn zukommen zu lassen.

§3 Sonderbeiträge

41 1. Die Kreistagsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde
42 sollen von ihrer Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen
43 Entschädigungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde 20 Prozent an den
44 Kreisverband spenden. Kreistagsmitglieder mit einem zu betreuenden Kind unter 12
45 Jahren spenden von ihrer Aufwandsentschädigung 15 Prozent, mit zwei zu
46 betreuenden Kindern unter 12 Jahren 10 Prozent. Kreistagsmitglieder mit drei
47 oder mehr zu betreuenden Kindern unter 12 Jahren behalten die volle
48 Aufwandsentschädigung.

49 2. Kreistagsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde, die
50 zusätzliche Aufwandsentschädigungen gemäß Entschädigungssatzung erhalten, sollen
51 hiervon 30 Prozent an den Kreisverband spenden.

52 3. Alle Mitglieder, die B'90/ DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde in Aufsichts-,
53 Verwaltungs- und Beiräten vertreten, sollen von der ihnen zustehenden
54 Vergütungen bzw. Entschädigungen 30 Prozent an den Kreisverband spenden.

55 4. Sitzungsgelder der Gremienmitglieder und bürgerliche Mitglieder in den
56 Ausschüssen sind von dieser Regelung ausgenommen.

57 5. Gewählte Mandatsträger*innen auf Stadt- und Gemeindeebene sind angehalten
58 gleiche Sonderbeiträge gemäß 1. bis 4. an den Kreisverband zu spenden.

59 § 4 Kassenprüfung

60 Die von der Jahreshauptversammlung gewählten KassenprüferInnen, haben die
61 Aufgabe, nach Prüfung der Kasse am Ende des Geschäftsjahres der
62 Jahreshauptversammlung das Prüfungsergebnis mitzuteilen und gegebenenfalls einen
63 Antrag auf Entlastung des/der KreisschatzmeisterIn zu stellen.

64 § 5 Rechenschaftsbericht

65 Ortsverbände sind verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten,
66 so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den
67 Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 des Parteiengesetzes vorgeschriebenen
68 Stichproben möglich sind. Eine entsprechende Kontrolle ist von dem/der
69 KreisschatzmeisterIn gegenüber den OrtsschatzmeisterInnen und des/der
70 LandesschatzmeisterIn auszuüben. Dem/Der LandesschatzmeisterIn ist Gelegenheit zu
71 geben, an den jährlich stattfindenden Kassenprüfungen des Kreisverbands
72 teilzunehmen. Bis Ende Februar legt der/die KreisschatzmeisterIn Rechenschaft
73 über das Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen
74 nach § 24 des Parteiengesetzes ab. Die OrtsschatzmeisterInnen sind gehalten, bis
75 Mitte Januar ihre Abrechnungen dem/der KreisschatzmeisterIn vorzulegen. Hier
76 genügt eine Ein- und Ausgabenrechnung, da die Kassen Unterkassen der
77 Kreisverbandskasse sind.

78 § 6 Haushaltsplan

79 Nach Abschluss der Vorjahresbuchführung ist von dem/der KreisschatzmeisterIn ein
80 Haushaltsplan zu erstellen. Dieser muss der Jahreshauptversammlung zur
81 Beschlussfassung vorgelegt werden. Falls das Ziel dieses Planes nicht erreicht
82 wird, ist von dem/der KreisschatzmeisterIn unverzüglich ein Nachtragshaushalt
83 zur Beschlussfassung vorzulegen. Der beschlossene Haushaltsplan oder
84 Nachtragshaushalt legt seine Einnahmen und Ausgaben sowie die der Ortsverbände
85 innerhalb eines Geschäftsjahres fest. Die Ortsverbände verfügen im Rahmen des

86 Haushaltsplans per Abruf über Finanzmittel. Die Ortsverbände erhalten erst nach
87 Vorlage ihrer Abrechnung weitere Finanzmittel.

88 § 7 Finanzanträge

89 Der Kreisvorstand kann Finanzanträge bei einfacher Mehrheit bis zu einer Höhe
90 von 500 € und bei Einstimmigkeit bis zu einer Höhe von 1.000 € genehmigen.
91 Darüber liegende Anträge sind von einer Kreismitgliederversammlung zu
92 genehmigen. Die Entscheidungen müssen stets unter Berücksichtigung des
93 Haushaltsplanes, der Kassenlage und im Einvernehmen mit dem/der
94 KreisschatzmeisterIn erfolgen. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu LPTen
95 und BDKen werden erstattet.

96 § 8 Ortsverbandsregelung

97 Für die im Kreisverband Rendsburg-Eckernförde bestehenden und sich neu
98 gründenden Ortsverbände gelten die jeweils gültige Satzung und die Beitrags- und
99 Kassenordnung des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde. Die Kassen, die von den
100 OrtsschatzmeisterInnen der Ortsverbände geführt werden, sind Unterkassen der
101 Kreisverbandskasse.
102 Andere Kassen oder Konten bei Geldinstituten dürfen nicht von den Ortsverbänden
103 im Namen von Bündnis 90/Die Grünen geführt werden. Die OrtsschatzmeisterInnen
104 führen ein Kassenbuch. Die Abrechnung per Kassenbuch und Belegen ist mit dem/der
105 KreisschatzmeisterIn vierteljährlich durchzuführen.
106 Die Einnahmen und Ausgaben der Ortsverbände werden durch das Einbuchen der
107 abgerechneten Ortsverbandsbelege in die Konten der Kreisverbandsbuchführung
108 entsprechend des Haushaltsplans des Kreisverbands (Geschäftshaushalt und
109 politischer Haushalt) geregelt.

110 Einnahmen und Ausgaben der Ortsverbände werden dadurch wieder zu Einnahmen und
111 Ausgaben des Kreisverbandes, und somit ist auch nur dieser verpflichtet, den
112 gesetzlich vorgeschriebenen Jahresrechenschaftsbericht an die
113 Landesschatzmeisterei weiterzuleiten. Das Verrechnungskonto des Kreisverbandes
114 beim Landesverband darf nicht von den Ortsverbänden oder anderen Gliederungen
115 und Personen außer dem Kreisvorstand benutzt werden. Die finanzielle
116 Grundausstattung, die vom Kreisverband als erste Zahlung an neu gegründete
117 Ortsverbände geht, beträgt 100 €. Spenden müssen von den OrtsschatzmeisterInnen
118 direkt an den/die KreisschatzmeisterIn weitergeleitet werden, damit sie sofort
119 ordnungsgemäß verbucht werden können.

120 § 9 - Schlussbestimmungen

121 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundes- und Landeskassenordnung sowie die
122 gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Parteiengesetzes.